

**Teilnehmerfragen mit Antworten zum Webinar  
„Forum Sicherheitstechnik - Lagerung gefährlicher Stoffe“  
Teil 1 - Grundlagen  
vom 31.05.2021**

**F = Bereithalten in erforderlicher Menge: Tagesverbrauch oder Schichtverbrauch?**

A = Das ist der Tagesverbrauch, was ich laufend verwende/entnehme.

Laut TRGS: „...wenn der Tages-/Schichtverbrauch nicht überschritten wird, oder wenn er nur überschritten wird, weil die nächstgrößere handelsübliche Gebindegröße verwendet wird.“

---

**F: Transportbedingte Zwischenlagerung - Dauer? Wie lange darf es dauern zwischen 2 Transporten?**

A: Kann ich nicht genau sagen. Im ADR sind sehr umfangreiche Regelungen enthalten.

---

**F: Bestehen Unterschiede hinsichtlich der Lagervorschriften (zB max. Lagermenge, Auffangvolumina etc.) zwischen aktiver und passiver Lagerung?**

A: Nein.

---

**F: Kann man ein SHDB in DEUTSCH verlangen - oder muss man sich mit ENGLISCH begnügen?**

A: Ja dürfen Sie es in Deutsch verlangen. Der Hersteller/Importeur hat innerhalb der EU das SHDB in der Sprache des jeweiligen Mitgliedsstaates zur Verfügung zu stellen.

Die Erfordernisse, die ein Sicherheitsdatenblatt zu erfüllen hat, sind EU-weit durch die REACH-Verordnung (Artikel 31) geregelt. In Österreich sind sie auch im nationalen Recht (§ 25 Chemikaliengesetz 1996 idgF) verankert. Das Sicherheitsdatenblatt muss bei einer Abgabe in Österreich in deutscher Sprache abgefasst sein.

---

**F: Wie alt darf ein SHDB sein? Gibt es dazu eine Festlegung?**

A = Eine Aktualisierung des SHDB ist erforderlich, wenn inhaltliche Anpassungen durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen notwendig werden.

Das Sicherheitsdatenblatt ist nach Art. 31 Abs. 9 der REACH-VO weiters unverzüglich zu überarbeiten

- sobald neue Informationen, die Auswirkungen auf die Risikomanagementmaßnahmen haben können, oder neue Informationen über Gefährdungen verfügbar werden,
- sobald eine Zulassung erteilt oder versagt wurde,
- sobald eine Beschränkung erlassen wurde.

Die neue, datierte Fassung der Informationen wird mit der Angabe "Überarbeitet am.... (Datum)" versehen und allen früheren Abnehmern, denen die Lieferanten den Stoff oder das Gemisch in den vorausgegangenen zwölf Monaten geliefert haben, auf Papier oder elektronischer Form kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Aktualisierungen nach der Registrierung wird die Registrierungsnummer angegeben.

---

**F: Müssen auch die österreichischen MAK/TRK Werte enthalten sein?**

A = Ja auf jeden Fall

Bei der Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes ist auf nationale Vorschriften in den Abschnitten 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung" (nationale Grenzwerte für berufsbedingte Exposition) und Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" (sofern keine EU-Vorschriften existieren) hinzuweisen. Zusätzlich sind im Abschnitt 15 nationale Rechtsvorschriften anzuführen, die für den Stoff oder das Gemisch relevant sind (in Österreich z.B. Giftrecht, nationale Stoffbeschränkungen etc.)

---

**F: Müssen auch deutsche SHDB von amerikanischen Herstellern geliefert werden oder gilt das nur innerhalb der EU /von europäischen Herstellern?**

A = Ein Sicherheitsdatenblatt ist gemäß Artikel 31 der REACH-VO vom Lieferanten zu erstellen. Dieses ist innerhalb der Lieferkette kostenlos vom Lieferanten in der bzw. den jeweiligen Amtssprachen des Kundenstandortes in der EU dem nachgeschalteten Anwender oder Händler zur Verfügung zu stellen. Dies kann entweder in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Lieferanten sind Hersteller, Importeur, nachgeschaltete Anwender und Händler.

---

**F: Gibt es eine Datenbank aller SHDB?**

A = In der Datenbank GESTIS findet man sehr gute und ausführliche Sicherheitsdatenblätter zu einer Vielzahl von Stoffen.

---

**F: Was tun, wenn die Lagerklasse im SHDB nicht angeführt ist? Aktualisierung einfordern?**

**F: Was soll man tun, wenn im SHDB die Lagerklassen nicht angeführt sind?**

A = Es besteht die Verpflichtung zur Informationsweitergabe in der Lieferkette „nach oben“, d.h. an den Lieferanten, für folgende Fälle:

- es kommt zu neuen Verwendungszwecken,
  - neue Informationen über gefährliche Eigenschaften werden bekannt,
  - unzureichende Eignung der Risikomanagementmaßnahmen werden bekannt,
  - Fehler im SDB werden identifiziert.
- 

**F: Müssen SHDB für Nicht-Fachkräfte in eine einfache Form umgeschrieben werden?**

A = Nein, das Sicherheitsdatenblatt hat den Anforderungen des Art. 31 Abs. 6 und des Anhang II der REACH-VO zu entsprechen.

---

**F: Welche Möglichkeiten gibt es Lieferanten zu "zwingen", ein österreichisches SHDB zu liefern, wenn dieser meint es gibt das Datenblatt nur auf Englisch?**

A = Das Sicherheitsdatenblatt (einschließlich der Anhänge) muss bei der Abgabe in Österreich in deutscher Sprache abgefasst sein (§25 Abs. 4 ChemG 1996).

---

**F: Können SHDB nur Firmen verlangen oder auch Privatpersonen?**

A = **Berufsmäßige Verwender**

- **Gefährliche Produkte:** Berufsmäßige Verwender haben einen Anspruch darauf, das Sicherheitsdatenblatt für alle, gem. CLP als gefährlich eingestuft Produkte spätestens bei der ersten Lieferung des Produktes kostenlos und in deutscher Sprache vom Lieferanten zu erhalten. Das gilt auch, wenn der Lieferant nicht in Österreich - jedoch in einem Mitgliedstaat der EU - ansässig ist. Bei einem Kauf im Einzelhandel erhält man das SDB auf Nachfrage.

- **Nicht gefährliche Produkte:** Für bestimmte, gem. CLP als nicht gefährlich eingestufte Produkte, ist der Lieferant verpflichtet, dem berufsmäßigen Abnehmer ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln, wenn dies der Abnehmer verlangt.

### **Privatpersonen**

Privatpersonen, die ein gefährliches Produkt beziehen und verwenden, erhalten nicht automatisch ein Sicherheitsdatenblatt, wenn die Produkte in der breiten Öffentlichkeit angeboten oder verkauft werden und mit ausreichenden Informationen versehen sind, die es einem Anwender ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der menschlichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zu ergreifen. D.h. Privatpersonen haben keinen Rechtsanspruch auf ein Sicherheitsdatenblatt, können dieses aber oft auf dem Kulanzweg erhalten. Viele Firmen haben ihre Sicherheitsdatenblätter - unabhängig von der Lieferpflicht an ihre Kunden - auch ins Internet gestellt.

Weiterführende Informationen zum Sicherheitsdatenblatt, wie z.B. Anforderungen, Verpflichtungen, Formate bzw. Musterbeispiele erhalten Sie auf der Website des österreichischen REACH-Helpdesk und auf der Website der Europäischen Chemikalienagentur ECHA.

**F: Ist das so zu verstehen, dass der Inverkehrbringer in die EU ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellt. Dh. wenn die Firma von Amerika importiert, muss ich eines für die Mitarbeiter erstellen?**

**F: Muss nicht der Inverkehrbringer/Importeur eines amerikanischen Produkts ein SHDB ausfertigen?**

**F: Ist das so zu verstehen, dass der Inverkehrbringer in die EU ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung stellt. Dh. wenn die Firma von Amerika importiert, muss ich eines für die Mitarbeiter erstellen?**

A = Ein Sicherheitsdatenblatt ist gemäß Artikel 31 der REACH-VO vom Lieferanten zu erstellen. Dieses ist innerhalb der Lieferkette kostenlos vom Lieferanten in der bzw. den jeweiligen Amtssprachen des Kundenstandortes in der EU dem nachgeschalteten Anwender oder Händler zur Verfügung zu stellen. Dies kann entweder in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Lieferanten sind Hersteller, Importeur, nachgeschaltete Anwender und Händler.

**F: Welche Einrichtung/Behörde sanktioniert ggf. die Nichteinhaltung von den Vorgaben für SHDB? Lagerklassen,...**

A = Soweit das Chemikaliengesetz 1996 nichts anderes bestimmt, ist der Landeshauptmann zur behördlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und er darauf beruhenden Verwaltungsakte sowie insbesondere der Rechtsvorschriften der EU (REACH-VO, CLP-VO, Detergenzien-VO, PIC-VO, POP-VO, EU-Ozon-VO, EU-Quecksilber-VO, VO über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) zuständig. Die Organe des Landeshauptmannes und des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen sind befugt, überall, wo durch dieses Bundesgesetz oder durch die einschlägigen, die Sachbereiche dieses Bundesgesetzes betreffende Rechtsvorschriften der EU

erfassten Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse hergestellt, in Verkehr gebracht oder verwendet werden, Nachschau zu halten.

---

**F: Was ist der Unterschied zwischen Giftberechtigten und Giftbezug-Lizenznehmern?**

**F: Ist es korrekt, dass immer wenn ein Giftpiktogramm auf den Gefahrenstoff ist, ich einen Giftbeauftragten brauche und ich einen Giftbezugsschein brauche? Unabhängig von der Menge?**

A = Im § 35 des Chemikaliengesetz 1996 wird einleitend genau definiert welche Stoffe oder Gemische aufgrund ihrer Einstufung in eine der genannten Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie als Gifte im Sinne dieses Gesetzes und der Giftverordnung 2000 anzusehen sind. Die giftrechtlichen Bestimmungen gelten für Stoffe und Gemische die diese Kriterien erfüllen. Erwerber der Stoffe und Gemische können die Einstufung aus dem mitgelieferten Sicherheitsdatenblatt ersehen.

Das Chemikaliengesetz regelt genau welche Unternehmen und Personen Gifte erwerben oder auch abgeben dürfen. Zum Erwerb und zur Abgabe von Giften sind nur Apotheken und Unternehmen ermächtigt, die eine Berechtigung zur Ausübung eines reglementierten Gewerbes gemäß § 104 oder § 116 Gewerbeordnung 1994 haben. Das sind z.B. Drogerien, Chemische Laboratorien, Hersteller von Arzneimitteln und Giften im Rahmen ihrer jeweiligen Berechtigung.

Nur für den Erwerb von Giften wird entweder eine Bescheinigung für den Bezug von Giften (§ 41a ChemG 1996) oder ein Giftbezugsschein (private Verwender, § 42 ChemG 1996) benötigt. Das Chemikaliengesetz 1996 listet weitere Einrichtungen und Betriebe auf, die aufgrund ihrer Tätigkeiten und mit entsprechenden Bestätigungen Gifte beziehen dürfen (§ 41 Abs. 3 ChemG 1996).

Zur Erlangung einer Bescheinigung hat der Betrieb bzw. der selbständige Berufsmäßige Verwender eine Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten (§ 41a ChemG 1996). Voraussetzung dafür ist neben der Notwendigkeit des Giftbezugs für die jeweilige Tätigkeit auch die Beschäftigung einer oder mehrerer Personen, die fachliche Qualifikationen (Sachkunde) für den sicheren Umgang mit Giften und Kenntnisse von Maßnahmen der ersten Hilfe besitzen.

Ein Beauftragter für den Giftverkehr ist nur in jenem Betrieb erforderlich, der Gifte herstellt oder in Verkehr bringt (§ 44 ChemG 1996).

---

**F: VbF entspricht nicht CLP - wann ist hier eine Anpassung geplant?**

A = Wir warten darauf.

---

**F: Müssen die Piktogramme eine definierte Größe haben?**

A= Ja, in Anhang I Abschnitt 1.2 der CLP-Verordnung sind Festlegungen zur Kennzeichnung und zur Größe der Gefahrenpiktogramme enthalten

---

**F: Was mache ich, wenn noch alte Stoffe (mit alter Kennzeichnung) gelagert werden?**

A = Stoffe mit "alter" Kennzeichnung durften bis zum 01.12.2012 in Verkehr gebracht werden. Gemische mit "alter" Kennzeichnung durften bis zum 01.06.2017 in Verkehr gebracht werden.

Es gibt aber keine zeitliche Vorgabe, wann "Altbestände" in Betrieben die neue Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung aufweisen müssen. Eine innerbetriebliche "Umlabelung" ist aber dann notwendig, wenn

- das Etikett nicht mehr lesbar ist oder
- die Einstufung und Kennzeichnung sich in Folge neuer Erkenntnisse geändert hat

Eine gleichzeitige Kennzeichnung eines Gebindes mit den alten orangefarbenen Gefahrstoffsymbolen und neuen Piktogrammen ist grundsätzlich verboten. Die Einstufung und Kennzeichnung am Etikett muss grundsätzlich mit der Einstufung und Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt übereinstimmen.

---

**F: Gilt die TRGS rechtlich auch bei uns in Österreich?**

**F: Welchen rechtlichen Charakter haben die TRGS in Österreich?**

**F: Gilt in Österreich die TRGS rechtlich auch bei uns in Österreich?**

A = Für uns ist die TRGS Stand der Technik. Wir haben in Österreich kein vergleichbares Werk aber unsere nationalen Anlagengesetze (ZB Gewerbeordnung oder Abfallwirtschaftsgesetz) sehen vor, dass der Stand der Technik einzuhalten ist. Und wir sehen die TRGS als Stand der Technik.

---

**F: Die TRGS 510 ist ja deutsches Recht und kennt aber VbF oder AerosolpackungslagerungsVO nicht. Inwieweit kann ich diese dann anwenden?**

A = Beantwortung Teil 2

---

**F: Unterschied zw. MAK- und TRK Werte? TRK Werte sind krebserregende Stoffe. Wie kann man den MAK-Werte definieren?**

A = Der MAK-Wert ist die max. zulässige Arbeitsplatzkonzentration eines Stoffes, dh bei dessen Einhaltung müssen gesundheitliche Beeinträchtigungen i.A. nicht befürchtet werden.

Der TRK-Wert (immer bei krebserregenden Stoffen): Dort gibt es in Wahrheit keinen Minimalwert, wo ich davon ausgehen kann, dass der Arbeitnehmer nicht geschädigt wird. Dort geht es darum, auf das technisch mögliche Minimum zu reduzieren. Ganz etwas anderes als der MAK-Wert.

---

**F: Eine ausländische Regelung als "Stand der Technik" zu beschreiben ist legitim, ohne gesetzliche Verankerung/Referenz kann die Einhaltung aber nicht gefordert werden. Wenn ja, auf welcher Grundlage?**

A = siehe oben! Grundlage ist unser Anlagenrecht, wo der Stand der Technik verlangt wird. Was Stand der Technik ist wird üblicherweise aus Normen, Technischen Richtlinien, etc. abgeleitet.

---

**F: Wo genau endet die Lagerung und beginnt der Transport (z.B. Abfüllung eines Kesselwaggons/Straßentankers)?**

**F (konkreter): Ist der Abfüllvorgang in einen Kesselwaggon oder Straßentanker noch Lagerung oder zählt er schon zum Transport?**

A = Rechtsfrage, kann ich nicht beantworten - Beantwortung Teil 2

---

**F: Ab welcher Menge muss ich der Feuerwehr im Brandfall gefährlich werdende Stoffe mitteilen?**

A = In jeder Menge. Wenn ich gefährliche Stoffe habe, werde ich das immer mitteilen. Wenn diese am Brand beteiligt sein können.

---

**F: Flammpunkt: Bestimmung Open Cup oder Closed Cup?**

A = TRGS: „...eine geeignete Methode, die bis 370 °C anwendbar ist, ist z. B. die Methode nach Pensky-Martens mit geschlossenem Tiegel (Siehe DIN EN ISO 2719)“

---

**F: Muss die Lagerung von Gefährlichen Stoffen bei der BH und bei der Feuerwehr gemeldet werden?**

A = Wenn es um einen Betrieb geht, dann brauchen Sie eine

Betriebsanlagengenehmigung. Diese muss umfassen, welche Stoffe sie lagern und verwenden. Das muss in einem Genehmigungsbescheid erfasst sein.

---

**F: Gelten volle Kartonverpackungen als brennbare Stoffe?**

A = Beantwortung Teil 2

---

**F: Lagerung von Kleinmengen bis maximal 1500 kg. Widerspricht sich das nicht der VbF die speziell die Brandgefahr berücksichtigt?**

A = Beantwortung Teil 2

---

**F: Ersetzt die TRGS dann die Lagerung nach VbF (Verordnung brennbarer Flüssigkeiten)?**

A = Beantwortung Teil 2

---

**F: TRGS 510 vs. nationales Recht: Wenn die TRGS eine Zusammenlagerung erlaubt, eine österreichische Verordnung (z.B. VbF / Aerosolpackungslagerungsverordnung) die Zusammenlagerung verbietet - setzt sich dann die österreichische Verordnung durch?**

A = Beantwortung Teil 2

---

**F: In Deutschland dürfen Spraydosen und brennbare Stoffe gemeinsam gelagert werden in Österreich lt. VbF nicht. Also stimmt die Liste ja nicht?**

A = Beantwortung Teil 2

---

**F: Laut VbF ist die Zusammenlagerung von brennbaren Stoffen mit anderen gefährlichen Stoffen verboten. Lt. TRGS ist dies teilweise erlaubt. Welche Regelung gilt in Österreich?**

A = Beantwortung Teil 2

---

**F: Auch die Zusammenlagerung von Säuren und Laugen kann hier leider auch nicht herausgelesen werden. Schwefelsäure und Natronlauge haben die gleiche Lagerklasse, sollte ich aber vermutlich nicht zusammen lagern.**



A = Da ist ganz wichtig eine Getrenntlagerung im Sinne getrennter Auffangwannen. Ich darf Säuren und Laugen grundsätzlich im selben Lagerabschnitt lagern, aber ich muss sie immer in getrennten Auffangwannen lagern.

---

**F: Wir reden hier nur über konzentrierte Schwefelsäure - oder?**

A = Konzentriert und in allen Konzentrationsbereichen, die eine Einstufung und Kennzeichnung nach CLP erfordern

---

**F: Fallen Kühlmittel für eigene EDV-Großanlagen unter Lagerung?**

A = Beantwortung Teil 2

---

**F: Könnten sie bitte noch einmal erläutern, wie/wo man die Präsentationsunterlagen bekommt?**

A = Sie bekommen diese zugesandt. Sie können Sie aber auch auf der Seite des Umweltservice downloaden.

---

**F: Gibt es da spezielle Schulungen bez. Betriebsanlagengenehmigung und §82b-Überprüfung**

A = Schulungen für Berater werden derzeit nicht angeboten. Bei Interessen bitte an die Fachgruppe wenden. Informationen zur §82b-Überprüfung finden Sie in diesem Webinar: [Wiederkehrende Überprüfung von Betriebsanlagen - § 82b der Gewerbeordnung](#)

---